

Waldgrenzenfestlegung und geringfügige Anpassung des Nutzungszonenplanes

Planausschnitt 27

Masstab: 1:1000

Stadtplanungsamt, 25.09.2014

Festlegungen

 Verbindliche Waldgrenze gemäss Art. 10 Abs. 2 Waldgesetz (WaG)

Hinweis
 Wald

Genehmigungsvermerke

Änderung gemäss Art. 122 Abs. 6 BauV

Öffentliche Auflage vom:
Publikation im Anzeiger Region Bern am: --

Anzahl Einsprachen:
Einspracheverhandlung: --
Erledigte Einsprachen: --
Un erledigte Einsprachen: --
Rechtsverhandlungen: --

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM:

Namens der Stadt Bern:
Der Stadtpräsident
Alexander Tschoppät
Der Stadtschreiber
Dr. Jürg Wichermann

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG.

VERBINDLICHE WALDGRENZE GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR WALD.

DER PLAN TRITT MIT SEINER RECHTSKRÄFTIGEN GENEHMIGUNG IN KRAFT.

